Landwirtschaftsgesetz

Anträge der Regierung vom 22. Januar 2002

Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3: Streichen.

Begründung: Die Arbeitsteilung zwischen Berg- und Talgebiet in der Produktion konzentriert sich auf die Rindviehhaltung. Im Berggebiet ergibt sich aufgrund der Kostenstruktur der Produktion ein Vorteil der Aufzucht gegenüber der Verkehrsmilchproduktion, während im Talgebiet die Verhältnisse umgekehrt liegen. Als Folge remontieren die Talbetriebe seit Jahrhunderten einen Teil ihres Rindviehbestandes durch Tiere aus dem Berggebiet. Diese Arbeitsteilung ist ökologisch sinnvoll.

Von 1995 bis 1999 hat der Staat aufgrund des Grossratsbeschlusses über Massnahmen zur Förderung der Viehwirtschaft unter anderem Beiträge zur stärkeren Verbreitung der vertraglichen Aufzucht im Berggebiet (Aufzuchtverträge) ausgerichtet. Ein wichtiger Grund für diese zeitlich beschränkte Massnahme war die erwartete Schwächung der Arbeitsteilung durch die Ende 1994 erfolgte Aufhebung der Ausmerzbeiträge für Tiere aus dem Berggebiet. Ziel war, während einer Übergangszeit bestehende Selbsthilfemassnahmen zu stärken.

Die Rahmenbedingungen der Agrarpolitik 2002 und die diskutierten Perspektiven fördern die Arbeitsteilung. Beiträge an arbeitsteilige Produktionsformen sind deshalb zu ihrer Aufrechterhaltung nicht notwendig. Eine Begründung könnte nur in der Einkommenspolitik liegen. Für diese setzt der Bund die notwendigen Instrumente ein. Eine ergänzende kantonale Einkommenspolitik widerspricht indessen der ordnungs- und finanzpolitischen Grundausrichtung des Landwirtschaftsgesetzes (Abschnitt 4.3 der Botschaft der Regierung vom 26. Juni 2001). Ausserdem ist aufgrund der Evaluation der Massnahmen der Jahre 1995 bis 1999 zu erwarten, dass sich weniger als zehn Prozent der Rindviehhalter im Berggebiet an der Vertragsaufzucht beteiligen würden. Bei einem Beitrag von 10 bis 15 Prozent der Aufzuchtkosten würden höchstens 2 bis 3 Prozent der Betriebe einen Gesamtbeitrag von wenigstens 2000 Franken je Jahr realisieren. Die Einkommenswirkung wäre deshalb bescheiden.

Art. 15bis:

Streichen.

Begründung: Beiträge an Strukturverbesserungen stellen eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton dar. Die Beitragshöhe ist im Bundesrecht detailliert geregelt. Für landwirtschaftliche Bauten sind Pauschalen nach objektiven Werten wie Anzahl Grossvieheinheiten und Kubikmeter Lagerraum festgelegt. Sollten diese Ansätze einen ungenügenden Anreiz für notwendige Strukturverbesserungen bieten, ist das Bundesrecht anzupassen. Grosszügigere Massnahmen des Kantons könnten den Bund davon abhalten, Anpassungen vorzunehmen und wären kontraproduktiv.

Art. 15bis will an die frühere Praxis nach Art. 54 bis 58 des Meliorationsgesetzes anknüpfen und neben den von der Regierung vorgeschlagenen ausserordentlichen Beiträgen nach Art. 14 und 15 des Gesetzesentwurfs einen offenen Beitragstatbestand schaffen. Angesichts der Bedeutung, die der Strukturverbesserung in der Agrarpolitik 2002 beigemessen wird, ist eine solche auf Flexibilität ausgerichtete Regelung nicht mehr notwendig. Sie könnte höchstens dazu verleiten, Bagatellsubventionen auszurichten. Mit der Ausgestaltung der ausserordentlichen Beiträge im Entwurf der Regierung kann die Rechtssicherheit durch die abschliessende Aufzählung der Beitragstatbestände erhöht werden, ohne vitale Bedürfnisse der Landwirtschaft zu verletzen und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu unterlaufen.